



05/2026

25.02.2026

**Ordnung über die Durchführung von Verfahren
zur Besetzung von Professuren
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin***

*) Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 10.02.2026 verabschiedet und gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch das Präsidium bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Ordnung über die Durchführung von Verfahren
zur Besetzung von Professuren
an der Alice Salomon Hochschule Berlin
(Berufungsordnung)**

vom

10. Februar 2026

Eingangsformel

Aufgrund § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2026 (GVBl. S. 23) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat der Akademische Senat der ASH Berlin die folgende Ordnung über die Durchführung von Verfahren zur Besetzung von Professuren erlassen.

§ Präambel

(1) Berufungen von Professor_innen beeinflussen in besonderem Maße die Qualität von Lehre und Forschung. Sie sind strategisch bedeutsam und werden langfristig wirksam. Die Berufungspolitik ist daher ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschule. Gleichzeitig werden in ihrem Rahmen wesentliche Weichenstellungen zur Durchsetzung von Chancengleichheit in der Wissenschaft gestellt. Es wird beschrieben, wie die Hochschule in der Steuerung des Berufungsgeschehens mittel- und langfristig auf äußere Anforderungen reagiert und welche Ansätze sie verfolgt, um Innovationen zu ermöglichen. Zudem werden Qualitätskriterien definiert, die der Gewinnung professoralen Personals zugrunde gelegt werden sollen.

(2) Das Ziel der Berufungspolitik ist die geeignetste Besetzung von Professuren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, des akademischen Alters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status.

Gliederung

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Grundsätze*
- § 3 *Zweckbestimmung*
- § 4 *Stellenprofil und Ausschreibung*
- § 5 *Berufungskommission*

§ 6	<i>Vertraulichkeit und Datenschutz</i>
§ 7	<i>Ausschluss vom Berufungsverfahren und Besorgnis der Befangenheit</i>
§ 8	<i>Verfahrensgrundsätze</i>
§ 9	<i>Auswahlverfahren</i>
§ 10	<i>Gutachten</i>
§ 11	<i>Berufungsvorschlag</i>
§ 12	<i>Beschlussfassung und Stellungnahme</i>
§ 13	<i>Abschluss des Verfahrens</i>
§ 14	<i>Ruferteilung, Berufungsverhandlungen und Rufannahme</i>
§ 15	<i>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</i>

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Berufung von Professor_innen an der ASH Berlin.

§ 2 Grundsätze

(1) Dem_der Präsident_in obliegt gemäß § 67 BerlHG die Rechtsaufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. Das Berufungsbüro bzw. Justizariat unterstützen das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht und überprüfen Berufungsverfahren auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

(2) Die Fachbereiche achten darauf, dass die fachliche Qualität und die Transparenz des Berufungsverfahrens sichergestellt werden. Die Geschäftsstellen der Fachbereiche übernehmen auf dezentraler Ebene die Rolle der Berufsbeauftragten und begleiten die Berufungsverfahren organisatorisch und formal.

(3) Zur Qualitätssicherung und Präzisierung der Abläufe in Berufungsverfahren erlässt der_die Präsident_in eine Berufsrichtlinie, welche die Abläufe des Berufungsverfahrens festlegt. Ein Berufsleitfaden erläutert Planung, Durchführung und Abschluss von Berufungsverfahren für alle beteiligten Akteure.

(4) In einer Berufsstrategie werden wesentlichen Eckpunkte des wissenschaftlichen Profils der ASH Berlin dargelegt. Die Berufsstrategie wird durch das Präsidium in enger Zusammenarbeit mit der Entwicklungs- und Planungskommission sowie den Fachbereichen entwickelt und durch den Akademischen Senat beschlossen.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Akademische Senat entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, nach Anhörung der EPK über die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrende.
- (2) Die Ausführungsvorschriften zur Festlegung der Zweckbestimmung sind in der Richtlinie für die Neubesetzung von Professuren geregelt. Sie werden zudem in einem hochschulinternen Leitfaden für Berufungsverfahren verankert.

§ 4 Stellenprofil und Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibungstext wird unter Berücksichtigung der in der Richtlinie zur Neubesetzung von Professuren dargestellten Arbeitsschritte erstellt und durch den Fachbereich beschlossen. Zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens informiert der_die Dekan_in die zuständige Studiengangsleitung und bittet diese unter Einbeziehung von fachlich ausgewiesenen Hochschullehrenden und -mitarbeitenden, das Auswahlverfahren vorzubereiten, darunter die Zweckbestimmung der Professur, das fachliche Profil im Kontext der Entwicklungsziele, konkrete Anforderungen in Lehre und Forschung, die geplante Auslastung sowie eine Einschätzung des potenziellen Bewerbendenfeldes unter Berücksichtigung von Chancengleichheitsaspekten.
- (2) Professuren werden grundsätzlich unbefristet besetzt. Die Besetzung einer Professur auf Zeit ist in Einzelfällen möglich. Diese sind durch den zuständigen Fachbereichsrat gesondert zu begründen.
- (3) Dem Ausschreibungstext ist das zu erfüllende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zu Grunde zu legen und eine Auslastungsaufstellung auf Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und des geplanten Lehreinsatzes beizufügen. In dieser Phase sollen die Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, ein_e Studierendenvertreter_in sowie die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person mit einer Frist zur Stellungnahme von 14 Tagen beratend einbezogen werden. Diversity- und Genderkompetenz in Lehre und Forschung ist dem Ausschreibungstext hinzuzufügen.
- (4) Über die Angaben zum Aufgabenbereich und den Anforderungen hinaus muss die Ausschreibung folgende Angaben enthalten: Hinweis auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem BerlHG, die vorgesehene Besoldungsgruppe und den angestrebten Zeitraum der Besetzung. Des Weiteren muss die Ausschreibung folgenden Passus enthalten: Die ASH Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Anliegen ist es, die Diversität der Hochschulangehörigen zu erhöhen und sie an die Zusammensetzung der Berliner Stadtgesellschaft, besonders mit Hinblick auf Migrationsgeschichte, anzugleichen. Die ASH Berlin lädt insbesondere BIPOC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen, Frauen, trans-, intergeschlechtliche, und (andere) nicht-binäre Personen und Menschen mit Behinderung ein, sich zu bewerben. Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

(5) Professuren werden öffentlich im Internet auf den Seiten der Hochschule ausgeschrieben. Die Stellenausschreibungen sind zudem in mindestens einer überregionalen Zeitung zu veröffentlichen. Die Ausschreibung kann auch durch die Veröffentlichung in weiteren Zeitungen und/oder Fachzeitschriften und/oder Datenbanken verbreitet werden. Eine internationale Ausschreibung ist zu prüfen, sofern dies in der Eigenart der Stelle begründet ist. Stellenausschreibungen werden zudem in wissenschaftlichen Netzwerken für Personen mit Rassismuserfahrungen/Antisemitismuserfahrungen und Migrationsgeschichte bekannt gemacht. Bewerber_innen/Personen, die bei der Einschätzung des Bewerbendenfeldes als geeignet identifiziert wurden, sollen auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 94 Abs. 2 BerlHG bleiben hiervon unberührt.

(6) Mit Beginn der Ausschreibung werden alle dem zuständigen Fachbereich angehörenden Hochschullehrer_innen über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge im Fachbereichsrat gemäß § 14 Absatz 4 GO der Grundordnung der ASH Berlin informiert. Die Anmeldung zur stimmberechtigten Mitwirkung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung des zuständigen Fachbereichsrats, auf der über die Berufungsvorschläge entschieden wird, erfolgen. Eine stimmberechtigte Mitwirkung bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge kann nur dann erfolgen, wenn an allen Anhörungen teilgenommen wurde.

§ 5 Berufungskommission

(1) Der Berufungskommission gehören Vertreter_innen aller Mitgliedergruppen der ASH Berlin an sowie ein_e Hochschullehrer_in einer anderen Hochschule als externes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer_innen verfügt über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Berufungskommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- drei Hochschullehrer_innen, davon ein_e externe_r Hochschullehrer_in,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Gastdozent_innen),
- ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden.

Darüber hinaus gehört der Berufungskommission ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter_innen aus Technik, Service und Verwaltung ohne Stimmrecht an. Gast- und Honorarprofessor_innen können nicht Mitglieder der Berufungskommission sein. Der_Die Dekan_in des zuständigen Fachbereichs kann an den Sitzungen der Berufungskommission als beratendes Mitglied teilnehmen, wenn er_sie nicht selbst Mitglied ist. Der_die Dekan_in kann die Funktion des beratenden Mitglieds in der Berufungskommission an die dezentrale Berufsbeauftragte delegieren. Ebenso kann er_sie die Einladung zur konstituierenden Sitzung an die Berufsbeauftragte übertragen.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den sie vertretenden Mitgliedergruppen im zuständigen Fachbereichsrat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung benannt. Die Benennung der Mitglieder soll möglichst zeitnah zum Beschluss des Fachbereichsrats zur Ausschreibung erfolgen und muss spätestens vor Beginn der Arbeit der Berufungskommission, insbesondere vor der Sichtung der Bewerbungsunterlagen, abgeschlossen sein. Die Berufungskommission ist erst beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Besetzung festgestellt wurde. Kommen von Vertreter_innen einer Mitgliedergruppe Vorschläge für Vertreter_innen einer anderen Mitgliedergruppe, sollen diese im Vorfeld der Benennung mit den Angehörigen der betreffenden Mitgliedergruppe im zuständigen Fachbereichsrat abgestimmt werden. Falls die Mitgliedergruppe der Studierenden nicht im Fachbereichsrat vertreten sein, können auch Vertreter_innen einer anderen Mitgliedergruppe Vorschläge für die Vertreter_innen der Studierenden in der Berufungskommission machen. Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 3 BerlHG sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen sein und die Hälfte davon Hochschullehrer_innen, Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten. Die hochschulische Gleichstellungspraxis schließt dabei trans, inter und nicht-binäre Personen ausdrücklich mit ein. Bei der Besetzung der Berufungskommission soll auf Diversität geachtet werden. Insbesondere soll die Teilnahme von Personen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, sowie von Personen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen angestrebt werden. Daher sollen nach Möglichkeit zwei stimmberechtigte Mitglieder (davon ein_e Hochschullehrer_in) mit Rassismus-/Antisemitismuserfahrung und rassismuskritischer Perspektive und/oder Ableismuserfahrung in der Berufungskommission sein. Für die Gruppe der Hochschullehrer_innen sollen zwei Stellvertreter_innen bestimmt werden, wobei eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen ist. Für alle weiteren Mitgliedergruppen der Berufungskommission ist nach Möglichkeit ein_eine Stellvertreter_in zu benennen.

(4) Das externe Mitglied der Berufungskommission gemäß Abs. 2. Satz 1, 1. Spiegelstrich darf zum Zeitpunkt seiner_ihrer Wahl seit mindestens drei Jahren und während seiner_ihrer Mitarbeit in der Berufungskommission nicht Mitglied der ASH Berlin gewesen sein.

(5) Der_Die ausscheidende Professor_in, dessen_derer Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören.

(6) Der_Die Mitarbeiter_in des Berufungsbüros kann an Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

(7) Die zuständige Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte der ASH ist am gesamten Verfahren der Berufungskommission mit Rede-, Informations- und Antragsrecht zu beteiligen und zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person berät die Organe der Hochschule in Berufungsverfahren und steht bei Fragen der Berufungskommission im Einzelfall zur Verfügung.

(8) Der_Die Schwerbehindertenbeauftragte ist mit Rede-, Informations- und Antragsrecht zu beteiligen, wenn sich Menschen mit Schwerbehinderung auf die Stelle beworben haben. Er_Sie kann ebenfalls einbezogen werden, wenn die Berufungskommission dies in begründeten Fällen zur Vermeidung von Nachteilen von Bewerber_innen als notwendig ansieht. Im Falle seiner_ihrer Einbeziehung ist er_sie am gesamten Verfahren zu beteiligen und zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen.

(9) Die Mitglieder der Berufungskommission sind nach ihrer Wahl von dem_der Dekan_in oder einer von dem_der Dekan_in beauftragten Stelle zu einer konstituierenden Sitzung zu laden. In dieser Sitzung wählt die Berufungskommission aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrer_innen eine_n Vorsitzende_n sowie eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n. Der_Die Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Berufungsverfahrens. In der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens beraten sowie ein Zeitplan festgelegt werden, mit dem Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen wird. Ferner sind die Regelungen zur Vertraulichkeit (§ 6), die Befangenheit (§ 7) und die Festlegung der Kriterien und ihrer Gewichtung (§ 9) zu beachten beziehungsweise umzusetzen.

(10) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission endet mit dem Abschluss oder Abbruch des Berufungsverfahrens. Sie kann auch vorzeitig enden, etwa durch Rücktritt, Ausscheiden aus der jeweiligen Mitgliedergruppe (z. B. durch Exmatrikulation oder Vertragsende) oder bei Vorliegen von Befangenheit. Bei wiederholter Inaktivität oder dauerhafter Nichterreichbarkeit kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe ein Mitglied abwählen und ein Ersatzmitglied benennen! Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß §§ 21-23 Grundordnung.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind über Informationen, Beschlüsse und Umstände im Rahmen des Berufungsverfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der_die Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission und die mit Rede-, Informations- und/oder Antragsrecht teilnehmenden Personen auf die Vertraulichkeit der im Berufungsverfahren behandelten Informationen, Beschlüsse und Umstände sowie die geltenden Regeln zum Datenschutz in Berufungsverfahren gemäß Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) hin und macht dies im Protokoll aktenkundig. Personen, die Kenntnisse über Personalangelegenheiten in Berufungsverfahren erlangt haben, sind Dritten gegenüber weder befugt, noch berechtigt, Auskünfte über das Verfahren zu erteilen. § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG findet keine Anwendung.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die am Verfahren mit Rede-, Informations- und /oder Antragsrecht teilnehmenden Personen unterzeichnen eine Verschwiegenheitserklärung, bevor sie Zugriff auf die Berufsunterlagen erhalten. Die

Erklärungen sind der Berufsakte beizufügen. Die Unterschrift kann auch digital erfolgen.

(4) Die Unterlagen zum Berufungsverfahren sind vertraulich zu behandeln und den datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß aufzubewahren. Ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen haben Mitglieder der Berufungskommission, Mitglieder der Hochschulleitung, der_die zuständige Dekan_in und im Vertretungsfall der_die zuständige Prodekan_in, die dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und im Vertretungsfall die zentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte, der_die Mitarbeiter_in des Berufungsbüros und die dezentralen Berufungsbeauftragten. Die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person hat auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Unterlagen, wenn dies für die Beratung der Hochschulorgane erforderlich ist; der_die Schwerbehindertenbeauftragte hat das Recht auf Einsicht, wenn sich Menschen mit Schwerbehinderung im Verfahren beworben haben. Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats und des Akademischen Senats ist vor den Beschlussfassungen bzw. der Stellungnahme auf begründeten Antrag an den_die Berufsbeauftragte Einsicht in die Berufsunterlagen zu gewähren.

(5) Die Kommunikation per E-Mail zu personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten im Berufungsverfahren ist nur verschlüsselt gestattet.

§ 7 Ausschluss vom Berufungsverfahren und Besorgnis der Befangenheit

(1) Alle Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Personen, die mit Rede-, Informations- und/oder Antragsrecht an Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen dürfen, müssen unverzüglich nach Kenntnis der eingegangenen Bewerbungen prüfen, ob bei ihnen oder anderen der beteiligten Personen gegenüber einer_m oder mehreren Bewerber_innen ein Ausschluss- oder Befangenheitstatbestand vorliegt oder vorliegen könnte. Auch Umstände, die den Anschein einer voreingenommenen Beteiligung an einem Berufungsverfahren erwecken könnten, sind in die Prüfung einzubeziehen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass ein Ausschluss- oder Befangenheitstatbestand vorliegt, ist der_die Vorsitzende der Berufungskommission umgehend zu informieren. Die Prüfung und Meldung muss so frühzeitig im Verfahren erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Verlauf des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen geben eine schriftliche Erklärung ab, in der sie über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Ausschluss- oder Befangenheitstatbeständen und über Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, informieren. Die Erklärungen sind der Berufsakte beizufügen.

(3) Liegen Ausschlussstatbestände vor, ist die betroffene Person mit sofortiger Wirkung vom Verfahren auszuschließen. Liegt ein Tatbestand vor, der eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, berät die Berufungskommission in Abwesenheit der betroffenen Person darüber, ob die Person von der weiteren Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen ist. Die betroffene Person darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Über die Prüfung, deren Ergebnis und die entscheidungsbegründenden Faktoren ist Protokoll

zu führen. Der_die Dekan_in und das Berufungsbüro sind von einem Ausschluss umgehend zu unterrichten.

(4) Vom Verfahren ausgeschlossene Personen werden durch Stellvertretungen ersetzt. Bei einem ausgeschlossenen stimmberechtigten Mitglied einer Berufungskommission erfolgt dies bis zur Neubesetzung der Stelle durch den zuständigen Fachbereichsrat.

(5) Ausgeschlossen von der Teilnahme und Mitwirkung an einem Berufungsverfahren sind:

1. Bewerber_innen auf die betreffende Professur;
2. Angehörige von Bewerber_innen auf die betreffende Professur gemäß § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
3. Personen mit eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Berufung;
4. Personen, die bei einer_m Bewerber_in gegen Entgelt beschäftigt sind oder eine_n Bewerber_in gegen Entgelt beschäftigen;
5. Personen, die mit Bewerber_innen insbesondere in Geschäftspartnerschaften oder Bürogemeinschaften o. ä. stehen;
6. der_die Inhaber_in bzw. ehemalige Inhaber_in der betreffenden Professur oder dessen/deren Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG;
7. Personen, die in den letzten sechs Jahren in einem Betreuungsverhältnis, z. B. in einem Verhältnis zwischen Lehrenden und Schüler_innen bis einschließlich der Postdoc-Phase mit Bewerber_innen gestanden haben;

(6) Liegen Umstände vor, die geeignet sind, Zweifel an einer unvoreingenommenen Teilnahme oder Mitwirkung an einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen, ist im Einzelfall über einen Ausschluss zu entscheiden. Eine Besorgnis einer Befangenheit kann in folgenden Fällen vorliegen:

1. Betreuungsverhältnis, welches nicht länger als sechs Jahre zurückliegt;
2. dienstliche Zusammenarbeit als Mitarbeiter_in oder Vorgesetzte_r innerhalb der letzten fünf Jahre;
3. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind;
4. enge wissenschaftliche Kooperation wie z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre;
5. Mitwirkung eines_r Bewerber_in an einem Berufungsverfahren innerhalb der letzten drei Jahre, bei dem die betroffene Person selbst Bewerber_in gewesen ist;
6. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen;
7. enge persönliche Kontakte oder persönliche Konflikte;

(7) Personen, die von der Teilnahme und Mitwirkung an einer Berufungskommission wegen vorliegenden Ausschlussgründen oder der Besorgnis einer Befangenheit ausgeschlossen worden sind, dürfen weder an Beschlüssen zum Berufungsverfahren im zuständigen Fachbereichsrat noch an der Stellungnahme zum Berufungsvorschlag im Akademischen Senat mitwirken. Dies gilt auch für die stimmberechtigte Mitwirkung am Beschluss zum Berufungsvorschlag im zuständigen Fachbereichsrat.

(8) Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrats und Mitglieder des Akademischen Senats prüfen vor der Befassung mit Beschlüssen zu einem Berufungsverfahren oder Abgabe einer Stellungnahme, ob bei ihnen Ausschluss- oder Befangenheitstatbestände gegenüber einer_m Bewerber_in vorliegen. Liegen Ausschluss- oder Befangenheitstatbestände vor, so sind diese der_dem Vorsitzenden des Gremiums umgehend mitzuteilen. Das jeweilige Gremium entscheidet unter Ausschluss der betroffenen Person über deren Ausschluss. Ausgeschlossene Personen sind von der Diskussion, Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Berufungsverfahren auszuschließen. Stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums werden durch ihre Stellvertretungen ersetzt. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(9) Liegen dem zuständigen Fachbereichsrat hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte über das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß Abs. 5 oder die Besorgnis einer Befangenheit gemäß Abs. 6 für ein Mitglied der Berufungskommission vor, so kann der Fachbereichsrat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds der Berufungskommission den Ausschluss der betroffenen Person aus der Berufungskommission beschließen.

(10) Die Verfahrensregelungen gelten auch für Ausschluss- und Befangenheitstatbestände, die erst im späteren Verlauf eines Berufungsverfahrens entstehen.

§ 8 Verfahrensregeln

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens drei) anwesend ist und eine Mehrheit von professoralen Mitgliedern gewährleistet ist. Wird nach Beschlussunfähigkeit erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird. Die Beschlussfähigkeit wird von dem_der Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt und dokumentiert. Sofern das externe Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen an der Teilnahme verhindert ist, wird es durch ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) An den Sitzungen der Berufungskommission kann das externe Mitglied mittels einer Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die an der ASH Berlin zugelassenen Konferenzsysteme sind zu nutzen, wenn sie barrierefrei nutzbar sind. Die technisch störungsfreie Übertragung muss gewährleistet sein. Eine Abstimmung über die Berufsliste mittels Bild-Ton-Übertragung darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine geheime Abstimmung gewährleistet ist. Die Einzelheiten der Übertragung sind zu protokollieren. Die Aufzeichnung der Bild-Ton-Übertragung ist untersagt, etwaige in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) Alle Mitglieder der Berufungskommission sind rede- und antragsberechtigt. Entscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Berufungskommission fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das eine Aufzählung der Teilnehmer_innen und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dieses liegt in digitaler Form vor.

(5) Protokolle der Berufungskommission inklusive der Anwesenheitsliste, der Berufsungsbericht und der Abschlussbericht können auch digital in Form einfacher elektronischer Signaturen (EES) unterschrieben werden.

(6) Der/Die Vorsitzende führt kontinuierlich zum Verlauf und den wichtigsten Entscheidungen im Berufsungsverfahren einen Berufsungsbericht und legt ihn nach formaler Prüfung des Berufungsbüros dem zuständigen Fachbereichsrat für die Sitzung zum Berufungsvorschlag vor. Der Berufsungsbericht umfasst insbesondere

- die Stellenausschreibung gemäß § 4,
- die Ausschluss- und Auswahlkriterien und die Gewichtung der Auswahlkriterien gemäß § 9 Abs. 2,
- die Ergebnisse der Prüfung von Ausschluss- und Befangenheitstatbeständen gemäß § 7,
- die eingegangenen Bewerbungen gemäß § 9 Abs. 1,
- die begründete Auswahl der aus formalen Gründen nicht berücksichtigten Bewerber_innen gemäß § 9 Abs. 1,
- die begründete Auswahl zu den Anhörungen einzuladenden Bewerber_innen gemäß § 9 Abs. 2-6,
- die Themen und Termine der Anhörungen gemäß § 9 Abs. 7,
- die vergleichende Bewertung der Anhörungen und der Gespräche der Bewerber_innen mit der Berufungskommission § 9 Abs. 8,
- die begründete Auswahl der in die alphabetische Liste aufzunehmenden Bewerber_innen gemäß § 9 Abs. 9,
- die Gutachter_innen, die Ergebnisse der Gutachten und die Auseinandersetzung der Berufungskommission mit den Gutachten gemäß § 10 und
- den begründeten Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag gemäß § 11.

Der Berufsungsbericht bildet die Grundlage für den Abschlussbericht der Berufungskommission gemäß § 13 Abs. 1.

(7) Die Kommunikation mit Bewerber_innen während des Berufsungsverfahrens erfolgt in der Regel durch das Berufungsbüro. Sollten Bewerber_innen direkt Anfragen an Mitglieder der Berufungskommission richten, so sind diese an das Berufungsbüro zur Beantwortung weiterzuleiten bzw. das Berufungsbüro über die Kontaktaufnahme zu informieren. Mitglieder der Berufungskommission dürfen zu den Bewerber_innen von sich aus keinen Kontakt aufnehmen. Jede Kommunikation mit Bewerber_innen ist durch das Berufungsbüro aktenkundig zu machen.

(8) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens.

(9) Liegen dem zuständigen Fachbereichsrat hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte zu einem schwerwiegenden Verfahrensfehler in einem Berufungsverfahren oder zu einem Umstand vor, der einen Ausschluss eines Mitglieds einer Berufungskommission vom Berufungsverfahren aufgrund bestehender oder begründet anzunehmender Befangenheit rechtfertigt und hat das betreffende Mitglied an entscheidenden Beschlüssen der Berufungskommission mitgewirkt, kann der Fachbereichsrat mit Zustimmung der/des Präsident_in den Abbruch eines Berufungsverfahrens beschließen. Dem/Der Vorsitzenden der Berufungskommission bzw. dem betroffenen Mitglied der Berufungskommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Bewerber_innen sind umgehend über den Abbruch des Berufungsverfahrens zu informieren. Der zugrundeliegende Sachverhalt sowie die rechtliche Bewertung, die zu dem Abbruch des Berufungsverfahrens geführt haben, sowie die einzelnen Verfahrensschritte sind im Berufsberichtsbericht zu dokumentieren.

(10) Berufungsverfahren sollen so zeitig wie möglich eingeleitet werden und so zügig wie möglich durchgeführt werden. Der Berufungsvorschlag ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats soweit möglich spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen.

§ 9 Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen und die angeforderten Bewerbungsunterlagen vollständig sind. Gehen nach Ende der Bewerbungsfrist weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Berufungskommission, ob der Verfahrensfortschritt eine Berücksichtigung dieser Bewerbungen zulässt. Sind nach Ansicht der Berufungskommission Bewerbungsunterlagen unvollständig oder fehlen wichtige Nachweise, können diese nachgefordert werden. Bleiben Bewerbungsunterlagen unvollständig oder werden angeforderte Nachweise nicht erbracht, können die Bewerbungen vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Berufungskommission entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie zu verfahren ist. Die entsprechenden Erwägungen sind zu protokollieren.

(2) Die Berufungskommission legt auf Grundlage der Stellenausschreibung zusammen mit den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen Ausschluss- und Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Die Festlegung der Kriterien und ihrer Gewichtung erfolgt vor der Sichtung der Unterlagen. Ziel ist es, die Beurteilung diskriminierungsfrei zu gestalten. Individuelle Lebensumstände wie Elternzeiten, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger sind ebenso zu berücksichtigen wie Zeiten von Arbeitsverboten und Flucht, sofern keine anderweitigen gesetzlichen und/oder satzungsgemäßen Bestimmungen der ASH Berlin entgegenstehen. Zu einer Anhörung sollen Bewerber_innen eingeladen werden, die die Anforderungen der Stellenausschreibung nach Lage der Akten in hohem Maße erfüllen. In jedem Einzelfall

sind die für eine Auswahl oder Nichtberücksichtigung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

(3) Personen mit Schwerbehinderung sind zu Anhörungen einzuladen, sofern sie die Anforderungen der Stellenausschreibung erfüllen. Eine Einladung von Personen mit Schwerbehinderung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich nicht geeignet ist. Hierüber ist Einvernehmen mit der_ dem Schwerbehindertenbeauftragten herzustellen.

(4) Die Berufungskommission dokumentiert die Zusammensetzung des Bewerber_innenfeldes im Hinblick auf Geschlechtsidentität und Migrationsgeschichte auf Grundlage der freiwillig im Datenblatt gemachten Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und § 8 Abs. 1 PartMigG. Stellt die Berufungskommission fest, dass in dem Fachbereich der Professur eine deutliche Unterrepräsentation von Frauen besteht, muss sie die Berücksichtigung von Frauen im Auswahlverfahren in geeigneter Form im Berufsberichtsbericht dokumentieren. Ferner muss die Berufungskommission die Berücksichtigung von Personen mit Migrationsgeschichte im Auswahlverfahren entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im Berufsberichtsbericht dokumentieren.

(5) Der Fachbereichsrats prüft auf Grundlage des Berufsberichtsberichts gemeinsam mit den zuständigen Beauftragten, welche Maßnahmen geeignet sind, um bei zukünftigen Auswahlverfahren Nachwuchsförderung, Karrierewege und die Ansprache von potentiellen Bewerber_innen am Fachbereich geschlechtergerecht und rassismuss-/antisemitismuskritisch und inklusiv zu gestalten.

(6) Wenn die erste Ausschreibung nicht wenigstens zu drei Bewerbungen führt, die den Anforderungen der Stellenausschreibung in hohem Maße entsprechen, berichtet die_ der Vorsitzende der Berufungskommission dem zuständigen Fachbereichsrats in einer seiner nächsten Sitzung und kann eine Wiederholung der Ausschreibung beantragen.

(7) Die Berufungskommission erstellt eine Liste mit Bewerber_innen, die zu einer Anhörung eingeladen werden sollen. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben von §§ 6 Absatz 1, 11 Absatz 1 PartMigG. Die_ der Vorsitzende der Berufungskommission legt dem zuständigen Fachbereichsrats in einer seiner nächsten Sitzungen die Liste zusammen mit den Ausschluss- und Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung und einer zusammenfassenden Darstellung der Entscheidungsgrundlagen zur Einladung bzw. Nichtberücksichtigung vor. Sitzungsprotokolle stehen dem Fachbereichsrats bei Bedarf gemäß § 6 Abs. 4 im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung. In der Einladung zur Sitzung ist auf diese Möglichkeit der Akteneinsicht hinzuweisen.

(8) Das Berufungsbüro lädt im Auftrag des_ der_ Dekan_in lädt die ausgewählten Bewerber_innen mit einer Vorlauffrist von mindestens 28 Tagen zu einer Anhörung ein. Die Anhörungen sollen in den Vorlesungszeiten stattfinden. Ort und Zeit der Anhörungen werden 14 Tage vorher ohne Nennung der Namen der Bewerber_innen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Einen Tag vor Beginn der Anhörungen werden die

einzelnen Termine mit den Namen der Bewerber_innen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(9) Die Anhörung besteht aus mindestens einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Der Vortrag kann den Charakter eines Fach- oder Lehrvortrags haben. Zum Charakter und zum Thema des Vortrags macht die Berufungskommission einen Vorschlag. Sie legt ihre Entscheidung dem zuständigen Fachbereichsrat gemeinsam mit der Liste der einzuladenden Bewerber_innen und den vorgesehenen Anhörungsterminen zum Beschluss vor. Der Berufungskommission steht es darüber hinaus frei, weitere Unterlagen von den Bewerber_innen anzufordern oder weitere Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung zu beschließen. Die Anhörungen sollen unter gleichen Bedingungen stattfinden. Die Berufungskommission soll zur besseren Vergleichbarkeit Fragenkataloge oder Leitfäden vor den Vorstellungsgesprächen erstellen, so dass Bewerber_innen soweit wie möglich mit vergleichbaren Fragen und Situationen konfrontiert werden. Die Mitglieder der Berufungskommission sollen an allen Anhörungen teilnehmen. Mindestens drei professorale Mitglieder müssen bei allen Anhörungen in gleicher Besetzung anwesend sein.

(10) Anhörungen können in besonderen Ausnahmefällen, z.B. einer großen geographischen Entfernung, auf Wunsch des_der Bewerber_in durch Beschluss der Berufungskommission auch per Bild-Ton-Übertragung erfolgen. Dabei sollen die Bedingungen für diese Bewerber_innen soweit wie möglich mit denen der übrigen Bewerber_innen vergleichbar sein. Die technisch störungsfreie Übertragung muss gewährleistet sein. Die Übertragung im Bereich der ASH Berlin soll dort erfolgen, wo die Anhörungen der anderen Bewerber_innen stattfinden. Die Befragung der per Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Bewerber_innen durch die Mitglieder der Berufungskommission und sonstigen Teilnehmereberechtigten sowie die teilnehmende Hochschulöffentlichkeit ist technisch zu gewährleisten. Die technischen Bedingungen der Übertragung sind zu protokollieren. Eine Aufzeichnung ist untersagt, etwaige in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(11) Bei Verhinderung eines Termins zur Anhörung ist den Bewerber_innen zeitnah ein Ersatztermin anzubieten. Sollten Bewerber_innen diesen Ersatztermin erneut ablehnen oder um Verschiebung bitten, werden sie von der Anhörung ausgeschlossen. Der Austausch über Terminvereinbarungen sowie die Gründe für einen Ausschluss sind schriftlich zu dokumentieren.

(12) Nach der Anhörung und ggf. weiteren Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschließen die bei allen Anhörungen vollständig anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission eine alphabetisch sortierte Liste, ohne eine Reihung anhand der Eignung der Bewerber_innen vorzunehmen, mit in der Regel drei Bewerber_innen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie sich auf weniger als drei Bewerber_innen auf der Liste einigen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

§ 10 Gutachten

(1) Die Berufungskommission beschließt in ihrer zweiten Sitzung eine gereichte Liste fachlich geeigneter auswärtiger Gutachter_innen. Die Gutachter_innen sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich regelmäßig an der ASH Berlin tätig sind oder waren. Mindestens ein Gutachten soll von einer Frau/Tin* Person erstellt werden. Die Auswahl der Gutachter_innen trifft die Berufungskommission. Das Ergebnis der Auswahl ist im Sitzungsprotokoll schriftlich darzulegen.

(2) Das Berufungsbüro beauftragt auf der Grundlage des Beschlusses der Berufungskommission die auswärtigen Gutachter_innen. In der Regel werden mindestens zwei vergleichende Gutachten über die nach § 9 Abs. 12 listenplatzierten Bewerber_innen von auf dem Gebiet der Zweckbestimmung der Professur fachlich anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Hochschullehrer_innen im aktiven Dienstverhältnis erstellt. In Ausnahmefällen können auch Gutachter_innen einbezogen werden, deren aktives Dienstverhältnis nicht mehr als 36 Monate seit Anfrage zurückliegt. Die Abstimmung mit den Gutachter_innen über die Erstellung der Gutachten und die Übermittlung der für die Begutachtung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen erfolgt durch das Berufungsbüro.

(3) Die Regelungen zum Ausschluss und zur Besorgnis einer Befangenheit gemäß § 7 Abs. 5 bzw. Abs. 6 gelten für auswärtige Gutachter_innen entsprechend. Sie haben den/die Mitarbeiter_in des Berufungsbüros umgehend nach Kenntnis der Namen der Bewerber_innen über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen zu informieren. Dem vergleichenden Gutachten ist von den Gutachter_innen eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von Gründen für einen Ausschluss oder die Besorgnis einer Befangenheit voranzustellen.

(4) Den auswärtigen Gutachter_innen werden für die Durchführung der Begutachtung nach Bestätigung der Bereitschaft folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- § 100 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG);
- Ausschreibungstext der Professur;
- Katalog der Auswahlkriterien inkl. Gewichtung;
- Bewerbungsunterlagen der auf der Liste gemäß § 9 Abs. 12 stehenden Bewerber_innen;
- In Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung gestellte Publikationen der auf der Liste gemäß § 9 Abs. 12 stehenden Bewerber_innen;
- Hinweise zur Struktur und den Anforderungen an die Gutachten;

Eine nach Eignung sortierte Liste der Bewerber_innen oder sonstige Bewertungen zu den Bewerber_innen durch die Berufungskommission darf den Gutachter_innen nicht mitgeteilt werden. Eine Kontaktaufnahme der Gutachter_innen durch Mitglieder der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens ist untersagt.

(5) Die Gutachten nehmen ausschließlich auf der Grundlage der in Abs. 4 aufgeführten Unterlagen vergleichend Stellung zur fachlichen Qualifikation und Eignung der nach § 9 Abs. 12 listenplatzierten Bewerber_innen und empfehlen eine Reihung, sofern dies möglich ist. Sie sind von den Gutachter_innen zu unterschreiben und in einem unveränderbaren Format digital sowie im Original dem_der Mitarbeiter_in des Berufungsbüros zu übermitteln.

(6) Liegt ein externes Gutachten nach vier Wochen noch nicht vor, kann die Berufungskommission eine_n andere_n Gutachter_in beauftragen.

(7) Liegen dem jeweils zuständigen Fachbereichsrat für eine_n externe_n Gutachter_in hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte über das Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss vom Berufungsverfahren gemäß § 7 Abs. 5 oder für die Besorgnis einer Befangenheit gemäß § 7 Abs. 6 vor, so kann der Fachbereichsrat nach Anhörung des_der Vorsitzenden der jeweiligen Berufungskommission beschließen, dass ein_e andere_r externe_r Gutachter_in zu beauftragen ist und ein vorliegendes Gutachten von dem_der betroffenen externen Gutachter_in bei der Erarbeitung eines Berufungsvorschlags gemäß § 11 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist. Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Berufungsvorschlag

(1) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten erarbeitet die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. In begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Kann ein Einvernehmen über die Reihung nicht hergestellt werden, sind die Listenplätze in geheimer Wahl nacheinander abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen sind bei jedem Wahlgang gesondert zu dokumentieren.

(2) Für die Entscheidung über die Reihenfolge der Einzelvorschläge ist die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Insbesondere die fachliche Qualifikation und Eignung ist hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen, des akademischen Werdegangs sowie der berufspraktischen Erfahrungen und pädagogischen Eignung auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule zu bewerten. Die Anhörung gemäß § 9 Abs. 9 und die Gutachten gemäß § 10 sind in besonderer Weise zu würdigen. Die Bewertung kann auch sonstige wichtige Qualifikationsaspekte, insbesondere die persönliche Eignung der Bewerber_innen enthalten.

(3) Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind die Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenbeauftragte mit einzubeziehen. Im Falle abweichender Voten der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und der_dem Schwerbehindertenbeauftragten berät die Berufungskommission über die abweichenden Voten. Die Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und die_der Schwerbehindertenbeauftragte haben das Recht, schriftlich bei dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskommission einzulegen. Die Berufungskommission ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte ist

darüber hinaus berechtigt, vor einer erneuten Entscheidung ein vergleichendes Gutachten einzuholen, das innerhalb von vier Wochen vorzulegen ist. Die Berufungskommission nimmt zu Einspruch und eventuellen Gutachten gesondert Stellung. Hält die Berufungskommission an der Entscheidung fest, sind das Präsidium und der_die zuständige Dekan_in einzubeziehen.

(4) Von den studentischen Vertreter_innen kann eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Einschätzung der gelisteten Bewerber_innen, dem Berufungsvorschlag beigelegt werden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die sich dem Beschluss der Berufungskommission nicht anschließen möchten, haben das Recht, den Berufungsvorschlag mit einem Sondervotum zu ergänzen. Dieses ist spätestens drei Arbeitstage nach Beschluss des Berufungsvorschlages in der Berufungskommission dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich und begründet zu übergeben.

(6) Wenn keine Frauen und/oder keine Bewerber_innen mit Personen mit Migrationsgeschichte auf der Berufsliste platziert werden, muss die Berufungskommission neben der Dokumentation der Berücksichtigung von Frauen und Personen mit Migrationsgeschichte im Verfahren gemäß § 9 Absatz 4 und Absatz 5 zudem auf dieser Grundlage Empfehlungen für die Rekrutierung dieser Bewerber_innengruppen für zukünftige Verfahren aussprechen. Wenn nur männliche Bewerber platziert werden, ist dies zu begründen. Darüber hinaus kann die Berufungskommission auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus dem Berufungsverfahren Vorschläge zu Maßnahmen vorlegen, um Frauen für das Fach zu qualifizieren.

(7) Der Berufungsvorschlag wird mit dem Berufsbericht, den vergleichenden Gutachten, den eventuellen schriftlichen Stellungnahmen der studentischen Vertreter_innen, der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie einer eventuellen schriftlichen Stellungnahme der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und der_dem Schwerbehindertenbeauftragten oder Sondervoten von Mitgliedern der Berufungskommission dem zuständigen Fachbereichsrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Der Fachbereichsrat ist mit der Einladung für die Sitzung auf die Möglichkeit der Akteneinsicht gemäß § 6 Abs. 4 hinzuweisen.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission oder im Verhinderungsfall ein von ihm_ihr beauftragtes Mitglied der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen stellt den Berufungsvorschlag im zuständigen Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung vor. An den Beratungen können die Mitglieder der Berufungskommission und die stimmberechtigten mitwirkenden Hochschullehrenden teilnehmen.

(2) Der zuständige Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates mit Ausnahme der Gruppe der Mitarbeiter_innen aus Technik, Service und Verwaltung, die

stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen sowie diejenigen Hochschullehrer_innen, die ihre stimmberechtigte Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 4 der Grundordnung der ASH Berlin i.V.m. § 4 Abs. 6 dieser Ordnung bei dem_der Dekan_in dem_der Mitarbeiter_in des Berufungsbüros angemeldet haben. Jedes an der Beschlussfassung beteiligte Mitglied des zuständigen Fachbereichsrates sowie jede_r gem. § 14 Abs. 4 der Grundordnung der ASH Berlin i.V.m. § 4 Abs. 6 dieser Ordnung mitwirkende Hochschullehrer_in prüft gemäß § 7 Abs. 5 bzw. 6, ob Ausschlussgründe oder die Besorgnis einer persönlichen Befangenheit vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes darf in dem Berufungsverfahren kein Stimmrecht ausgeübt werden. Bei der Besorgnis einer Befangenheit hat der Fachbereichsrat über den Ausschluss nach einer Beratung unter Ausschluss der betroffenen Person zu beschließen. Der Beschluss über den Berufungsvorschlag benötigt neben der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates auch die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer_innen. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen sind gesondert zu dokumentieren.

(3) Stimmt der zuständige Fachbereichsrat oder die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer_innen dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.

(4) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die erforderliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates, so genügt gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG für eine Entscheidung die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer_innen nach Abs. 2 Satz 2. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat in der Zusammensetzung nach Abs. 2 Satz 2 mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder dem_der Präsident_in eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt. Abgesehen von einer Veränderung der Reihung im Berufungsvorschlag kann der zuständige Fachbereichsrat den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.

(5) Der zuständige Fachbereichsrat leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis dem_der Präsident_in zu.

(6) Der Akademische Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag des zuständigen Fachbereichsrates Stellung. Für die Abstimmung zur Stellungnahme werden ihm der Berufsbericht, die eventuellen schriftlichen Stellungnahmen der studentischen Vertreter_innen und der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie eine eventuelle schriftliche Stellungnahme der_des Schwerbehindertenbeauftragten, eventuelle Einsprüche der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten oder der_des Schwerbehindertenbeauftragten sowie auch Sondervoten von Mitgliedern vorgelegt. Der Akademische Senat kann mit seiner Stellungnahme dem Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates zustimmen, dazu Bedenken formulieren oder ihn ablehnen. Im Falle erhobener Bedenken kann dem Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen. Gleiches gilt auch für den Fall der Ablehnung. Der Akademische Senat ist mit der Einladung für die Sitzung auf die Möglichkeit der Akteneinsicht gemäß § 6 Abs. 4 hinzuweisen.

§ 13 Abschluss des Verfahrens

(1) Der_die Vorsitzende fasst den Verlauf des Berufungsverfahrens in einem Abschlussbericht zusammen. Der Abschlussbericht führt den Berufsbericht gemäß § 6 Abs. 5 fort und ergänzt ihn um den Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag und die Stellungnahme des Akademischen Senats. Der_die Vorsitzende unterzeichnet den Abschlussbericht und übergibt diesen dem_der Präsident_in sowie dem_der zuständigen Dekan_in.

(2) Der_die Präsident_in leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit allen Bewerbungen, den Gutachten, der Stellungnahme des Akademischen Senats sowie der Stellungnahme der Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zur weiteren Entscheidung zu. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigelegt wird.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens, leitet der_die Präsident_in unter Angabe der Gründe den Berufungsvorschlag dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zu.

(4) Für den Fall, dass der_die Präsident_in eine eigene Stellungnahme zu dem Verfahren abgibt, ist diese unverzüglich dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission, dem_der Dekan_in und dem zuständigen Fachbereichsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Berufungskommission und der zuständige Fachbereichsrat erhalten Gelegenheit, auf diese Stellungnahme zu erwidern. Die Erwidern sind mit der Stellungnahme des_der Präsident_in dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 14 Ruferteilung und Annahme

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erteilt den Ruf auf Grundlage des Berufungsvorschlags der ASH Berlin. Beabsichtigt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, werden dem_der Präsident_in die Gründe für das Vorgehen vor der Ruferteilung schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist mit dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission abzustimmen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, kann der_die Vorsitzende eine eigene Stellungnahme abgeben.

(2) Der_die Präsident_in führt mit der_dem Rufinhaber_in die Berufsverhandlungen. Der_die Dekan_in des zuständigen Fachbereichs, der_die Kanzler_in und eine Vertretung des Personalbüros sind zu beteiligen. Die Berufsverhandlungen werden durch das Personalbüro protokolliert. Die Rufinhaber_innen werden mit der Einladung zu den Verhandlungen darauf hingewiesen, dass sie sich zur Beratung an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die_den Schwerbehindertenbeauftragte_n sowie an die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person wenden können. Die Annahme des Rufes soll in angemessener Zeit gegenüber der für Hochschulen zuständigen

Senatsverwaltung und der Hochschule erklärt werden. Mit der Rufannahme durch den_die Bewerber_in ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

(3) Nimmt keine_r der auf der Liste platzierten Bewerber_innen den Ruf an, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

(4) Unmittelbar nach Annahme des Rufs durch den_die Bewerber_in und spätestens vierzehn Tage vor Ernennung oder Einstellung werden die nicht berücksichtigten Bewerber_innen darüber informiert, dass das Verfahren abgeschlossen ist und eine Ernennung oder Einstellung unmittelbar bevorsteht. Sie erhalten Auskunft darüber, welche_r Bewerber_in ernannt oder eingestellt wird. Die nicht berufenen Bewerber_innen der Liste erhalten Auskunft über ihre Listenplatzierung.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft; gleichzeitig treten die Berufsordnung vom 14. Juli 2025 sowie die Verfahrensregeln in Berufungsverfahren vom 07. Juni 2005 und die Regelung zur Durchführung von Berufungsverfahren vom 03. Mai 1988 außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin ASH Berlin